



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Z.: Briefe über Oestreich : Oestreich und Ungarn. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Briefe über Oestreich.

Oestreich und Ungarn.

1.

Die Befürchtung, die wir vor einiger Zeit in diesen Blättern aussprachen, daß Oestreich die polnische Frage und die Isolirung, der Preußen in Folge derselben verfallen ist, dazu benutzen würde, um einen Druck auf Preußens Stellung in Deutschland auszuüben, ist mit der Berufung des frankfurter Fürstentags in Erfüllung gegangen. Daß wir dem östreichischen Projecte gegenüber eine entschieden negative Haltung annehmen und in demselben nur eine Ablenkung von den Bahnen sehen, die allein zu einer reellen, nicht bloß dem Scheine dienenden, sondern den Freiheits- und Einheitsbedürfnissen der Nation wahrhaft Genüge leistenden Neugestaltung Deutschlands führen können, darf uns nicht abhalten, anzuerkennen, daß das Vorgehen Oestreichs von einer Entschlossenheit zeugte, an der es Preußen in entscheidenden Momenten schon mehr als einmal gemangelt hat. Daß die östreichische Regierung die Schwäche und völlige Isolirung Preußens zu einer kräftigen Diverſion gegen die Machtstellung dieses Staates benutzte, daraus wollen wir ihr keinen Vorwurf machen. Es wäre eine merkwürdige Selbstverläugnung Oestreichs gewesen, wenn es einen Augenblick unbenutzt gelassen hätte, in dem das berliner Cabinet weder auf die Bundesgenossenschaft des deutschen Volkes noch auf die der deutschen Höfe zählen konnte, einen Augenblick, in dem zum ersten Male seit den Zeiten des großen Friedrich kaum von einer preußischen Partei in Deutschland geredet werden konnte. Ob indessen wirklich (wenn wir die Frage nicht vom deutschen, sondern vom östreichischen Standpunkt aus betrachten) aus den Fürstentagen, auch für den Fall, daß sie zu bleibenden Resultaten führen, eine dauernde Kräftigung Oestreichs hervorzugehen verspricht, ob vor Allem die Bestrebungen Oestreichs, die Gesamtheit seiner Staaten durch ein gemeinsames constitutionelles Band zu vereinigen, eine Förderung in der zeitweiligen Realisirung seiner deutschen Pläne finden würden, darüber wird wohl auch dem begeisterten Anhänger des Reformprojectes, wenn es ihm gelingt, sich auf einen Augenblick aus den heitern Regionen großdeutscher Zukunftsherrlichkeit in die

unpoetische Gegenwart zu versehen und seinen Blick auf die gewaltigen im Innern des Kaiserstaates gegeneinander ringenden Kräfte zu richten, ein leiser Zweifel aufsteigen.

Natürlich handelt es sich bei dieser Frage in erster Linie um Ungarn. Bis jetzt ist Oestreich dem erstrebten Ziele, Ungarn mit dem Reichsrath zu versöhnen, noch nicht um einen Schritt näher gekommen. Sollte es etwa, wie sanguinische Magyaren bereits hoffen, dies Ziel ganz aufgeben, und Ungarn um seiner deutschen Pläne willen zu einem unabhängigen Staate im Staate zu erheben beabsichtigen? Ich denke, die Ungarn haben die östreichische Staatskunst hinreichend kennen gelernt, um zu wissen, daß ihr nichts ferner liegt, als eine derartige naive Gemüthlichkeit.

Wenn wir aber diesen Gedanken als ein Phantasiebild zurückweisen, so drängt sich um so unabweislicher die Frage auf, wie denkt Oestreich die mit Kraft in Angriff genommene staatsmännische Aufgabe der innern Einigung mit seinen neuesten Projecten zu vereinigen? Hoffst es, daß ein deutschösterreichisches Parlament die Ungarn geneigter machen wird, ihre Abgeordneten in den wiener Reichsrath zu schicken? Oder glaubt man in Wien die ungarische Frage dadurch einer Lösung näher zu führen, daß man sie neben den mächtigen Evolutionen, welche die östreichische Politik nach allen Richtungen hin nimmt, als verschwindende Bagatelle behandelt? Glaubst man, daß die Wunde sich von selbst schließen, oder daß Ungarn durch Belagerungszustand und Kriegsgerichte aufs Trockne gesetzt und mürbe gemacht werden wird? Ein Rückblick auf die Geschichte Ungarns in den letzten siebenzig Jahren wird uns diese Hoffnung als nicht gerade auf Erkenntniß des Charakters der ungarischen Nation begründet erscheinen lassen. Wir folgen bei diesem Ueberblick der gerade was die Verhältnisse Ungarns betrifft besonders eingehenden und klaren Darstellung Springers.

Die Geschichte Ungarns seit dem Scheitern der josephinischen Reformbestrebungen bis zum Jahre 1848 ist ein von Seiten der östreichischen Regierung sowohl wie der ungarischen Stände mit der äußersten Zähigkeit geführter Kampf um einige Grundbestimmungen der ungarischen Verfassung. Vielfach unterbrochen, oft Jahre lang ruhend, scheint er zuweilen erloschen, aber so oft die Regierung genöthigt ist, die getreuen Stände zusammenzuberufen, um Subsidien an Mannschaften und Geld von ihnen zu heischen, bricht sogleich die unter der Asche fortglimmende magyarische Kampfeslust zu hellen Flammen aus; jeder Forderung der Regierung werden Gravamina in endloser Reihe entgegengestellt, deren Zahl, da eine Erledigung der Beschwerden fast niemals stattfindet, mit jedem Reichstage ins Ungemessene wächst; denn der Ungar hat nicht bloß einen unglaublichen Scharfblick auch für die kleinsten Uebergriffe der Regierung, sondern auch ein äußerst treues Gedächtniß für früher begangene noch nicht gefühlte Verletzungen seiner Verfassung. Und wenn man nun bedenkt, daß er

von einem fast krankhaften Mißtrauen gegen das wiener Cabinet erfüllt war, daß er von vornherein von der Ueberzeugung ausging, hinter jeder Handlung der Regierung müsse ein schlaues Attentat wider die Rechte des Landes versteckt sein, wenn man ferner bedenkt, daß sowohl die Comitatsversammlungen, als auch der Reichstag selbst stets bereit waren, in ihrem unvergleichlichen lateinischen Idiom nach den üblichen Versicherungen treuesten Gehorsams und demüthigster Ergebenheit ihrem leidenschaftlichen Argwohn gegen die Råthe des Kaisers, ihrer Ueberzeugung von der völligen Werthlosigkeit aller Versprechungen des wiener Hofes den möglichst schroffen und oft den Monarchen persönlich verletzenden Ausdruck zu geben, so kann man sich einen Begriff von dem peinlichen Verdruß machen, den jede Versammlung des ungarischen Reichtags den wiener Staatsmännern bereiten mußte, man wird aber auch nicht umbin können, die durch lange Uebung erworbene Geschicklichkeit zu bewundern, mit der die österreichische Staatskunst einerseits einen unheilbaren Bruch zu vermeiden, andererseits aber doch ihre Absichten, so weit sie nicht unmittelbar die Bestimmungen der Verfassung bedrohten, häufig genug, wenn auch nicht ohne wesentliche Beschränkungen, durchzusetzen wußte.

Die Urtheile über die Thätigkeit der ungarischen Reichstage, so weit man überhaupt von derselben Notiz nahm, lauten meist nicht gerade günstig. Selbst Stein war der Meinung (1811), daß eine Verfassung, die acht Zehntel der Nation in der Dienstbarkeit halte und deren Erwerbseiß lähme, den größten Theil des Grundeigenthums der Steuerpflicht entziehe, auf eine constitutionelle Art oder durch einen Gewaltstreich geändert werden müsse. Und in der That, wenn man berücksichtigt, wie gering die aus der Thätigkeit der Reichstage hervorgegangenen Resultate für die allgemeinen Culturinteressen, nach deren Förderung oder Hemmung man doch den Werth eines politischen Systems zu messen pflegt, gewesen sind, wenn man ferner in Anschlag bringt, daß der Reichstag fast ausschließlich eine Vertretung des Adels war und lange Zeit hindurch es als eine seiner wesentlichen Aufgaben ansah, die Vorrechte des Adels gegen jeden Angriff, mochte er von Seiten des Absolutismus, mochte er von Seiten der liberalen Ideen kommen, aufs hartnäckigste zu vertheidigen: so ist man wohl geneigt, diesem strengen Urtheil beizustimmen.

Auch ganz abgesehen von den aristokratischen Tendenzen der Magnaten und Abgeordneten war schon die ganze Praxis des Reichstags wenig geeignet, für die Wohlfahrt des Landes durch eine rasche Förderung der Geschäfte zu sorgen. Die Regierung stellte ihre Forderung an Geld und Rekruten, der Reichstag gab seinen massenhaften Beschwerden und Wünschen in Repräsentationen Ausdruck. Gewöhnlich wurden die Sessionen mit endlosen Streitigkeiten eröffnet ob zuerst die Postulate der Regierung oder die Beschwerden der Nation zu berathen seien, und daß jeder von beiden Theilen alle Ursache hatte, auf der

Priorität seiner Anträge zu bestehen, läßt sich nicht läugnen. Der Reichstag schwebte in der beständigen und wohlbegründeten Sorge, daß die Regierung, sobald sie ihre Forderungen durchgesetzt haben würde, sich beeilen würde, die Erledigung der Gravamina durch raschen Schluß des Reichstages auf eine spätere Session, von der man wußte, daß auf ihr dasselbe Spiel sich wiederholen würde, zu vertagen. Zur Ausführung des Reformwerkes, für dessen Vorbereitung bereits von dem Reichstage des Jahres 1790 Ausschüsse eingesetzt waren, wurde erst im Jahre 1832 der sogenannte Operatenreichstag einberufen, dessen Resultate indessen in gar keinem Verhältnisse zu seiner mehr als dreijährigen Dauer standen. Die Regierung ihrerseits hatte ebenso große Ursache, dem Reichstage zu mißtrauen, der, wo es sich um Geldbewilligungen handelte, äußerst zähe war, und von dem man fürchten mußte, daß er, wenn seine Forderungen bewilligt worden wären, auf die Bedürfnisse der österreichischen Monarchie schlechterdings gar keine Rücksicht nehmen würde. Dabei waren die Verhandlungen innerhalb des Reichstags maßlos weitläufig: wochenlang wurden oft Nuntien von der Ständetafel und der Magnatentafel hin und her gesandt, ehe es gelang, über die unbedeutendste Sache eine Einigung zu erzielen. Dazu kam nun noch, daß die Abgeordneten an die Instructionen ihrer Comitate gebunden waren, so daß gelegentlich, wenn eine Ausgleichung der entgegenstehenden Staatsgewalten ganz nahe schien, erneute Instructionen, die zur äußersten Entschiedenheit mahnten, alle Hoffnungen auf Vereinbarung wieder in eine unabsehbare Ferne schoben.

Nicht minder gerechtfertigt, als der Vorwurf der Weitläufigkeit und Schwerfälligkeit der Berathungen ist, wie schon angedeutet, der der aristokratischen Exklusivität und Engherzigkeit. Namentlich an der Steuernexemption hielt der Adel lange Zeit mit eiserner Zähigkeit fest. Die demokratischen Bewegungen des westlichen Europa fanden noch 1830 durchaus keinen Anklang in Ungarn. Bay erklärt, daß Ungarns Adel und heilige Constitution jetzt von den Revolutionen der Gegenwart das Meiste zu fürchten habe. Nagy spricht es aus, daß jetzt die Aristokratie zur Regierung halten müsse, übrigens eine Erscheinung, die nicht bloß in einseitigen Standesanschauungen, sondern auch in der durch jede festgewurzelte Verfassung erzeugten Abneigung gegen revolutionäre Tendenzen ihre Erklärung findet. Wir erinnern an das Uebergewicht der conservativen Strömung in England während des Revolutionszeitalters und während und noch mehre Jahre lang nach den napoleonischen Kriegen.

Man würde indessen doch zu weit gehen, wenn man auf diese Mängel hin, deren Verzeichniß sich ohne Mühe noch sehr erweitern ließe, ein Verdammungsurtheil über die alte ungarische Verfassung und die Handhabung derselben von Seiten der Nation aussprechen wollte. Zunächst darf man nicht unbeachtet lassen, daß auch die allervortrefflichste, dem Culturzustand der Zeit

und der Entwicklungsstufe einer Nation vollkommen entsprechende Verfassung die mit Recht an sie gestellte Forderung, zugleich ein Schirm der Freiheit und ein Hebel zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt zu sein, nur dann erfüllen kann, wenn auch die Regierung gewissenhaft bestrebt ist, nicht bloß sich innerhalb der Grenzen des Buchstabens der Verfassung zu halten, sondern auch in ihrem Geiste zu regieren, d. h. im Einverständnis mit den durch die Verfassung constituirten Gewalten, und mit ihrer Unterstützung, nicht im Gegensatz zu ihnen, die Quellen des materiellen Wohlstandes und der geistigen und sittlichen Cultur zu öffnen. Dies war aber in Ungarn keineswegs der Fall. Die östreichische Regierung war weit davon entfernt, in dem ungarischen Reichstage ein Institut zu erblicken, mit dem sie in Eintracht zusammenwirken müsse, um der ungarischen Nation alle Segnungen einer guten und aufgeklärten Verwaltung zu Theil werden zu lassen. An der Beglückung ihrer ungarischen Unterthanen war ihr überhaupt nicht viel gelegen; vollends aber den Reichstag zum Werkzeug der Beglückung zu machen, widerstrebte ihren Anschauungen ganz und gar. Denn gehörte auch die ungarische Verfassung keineswegs in die Kategorie der modernen Constitutionen, die nach den Ansichten der östreichischen Staatslenker unbedingt schädlich waren, ja konnte man hoffen, in dem Reichstage einen Schirm wider die demokratischen Stimmungen des Jahrhunderts zu finden, immer blieb sie für die Regierung eine Schranke, die man zwar nicht niederreißen durfte, — denn ein offener Verfassungsbruch erschien dem Kaiser Franz ebenso verwerflich, revolutionär und gefährlich, wie dem Fürsten Metternich, — die man aber entschlossen war, als nicht vorhanden anzusehen, so weit dies bei der argwöhnischen Sinnesart der Ungarn möglich war. Natürlich wurde, je klarer dies Bestreben hervortrat, um so mehr auch das an sich schon reizbare Mißtrauen der Ungarn in Allem, was ihre Verfassung betraf, bis zur leidenschaftlichsten Empfindlichkeit gesteigert.

Diese Empfindlichkeit, dies Mißtrauen, war um so mehr gerechtfertigt, da die Regierung Leopold des Zweiten wohl im Allgemeinen die josephinischen Verfassungsverletzungen rückgängig gemacht hatte, aber doch keineswegs Neigung zeigte, die Verfassung in vollem Umfange wiederherzustellen und sich, wenn wir so sagen dürfen, mit ihrem Geiste zu erfüllen. Sie hatte der brausenden Bewegung der Comitatsversammlungen, dieser tumultuirenden und leidenschaftlichen, zugleich aber patriotischen und von stolzem Unabhängigkeitsgefühl erfüllten Körperschaften, die die breite Grundlage der Verfassung bildeten, den Sinn für Verfassungsleben in die weitesten Kreise trugen und mehr als einmal die Rechte und Freiheiten des Landes retteten, nachgegeben und die Wiedereinberufung des Reichstages versprochen und auch ausgeführt. Allen Beschwerden der Ungarn gerecht zu werden, war sie jedoch nicht geneigt. Die Gründung einer vom ungarischen Reichstage unabhängigen illyrischen Kanzlei, die Bildung der

siebenbürgischen Hofkanzlei, die Unterordnung der ungarischen Kammer unter die allgemeine Hofkammer, waren im Gegentheil Maßregeln, gegen deren Verfassungsmäßigkeit sich viel einwenden ließ, und die jedenfalls von der Feindschaft der Regierung gegen die ungarische Constitution einen unzweideutigen Beweis ablegten. Von der Ausführung der dringend nothwendigen Reformen konnte unter solchen Umständen, wo es sich um die Vertheidigung des Bollwerkes der Freiheit und der Selbständigkeit der Länder der ungarischen Krone handelte, nicht die Rede sein. Jeder Verfassungskampf erscheint unfruchtbar, weil während der Dauer desselben der Fortschritt der Gesetzgebung gehemmt ist; in der That ist er nicht unfruchtbar, da im Verfassungsstaate die feste Begründung der Verfassung die einzige Bürgschaft für einen stetigen und sicheren Fortschritt ist, und da jeder Fortschritt im Einzelnen, welcher der verfassungsmäßigen Grundlage entbehrt, nur dazu beiträgt, das Bollwerk des Rechtes zu erschüttern, statt es zu schützen. So leichtsinnig und abgeschmackt es ist, einen Verfassungskampf herbeizuführen, so nothwendig ist es, denselben, wenn er einmal entbrannt ist, ohne Wanken und ohne Aufgeben der verfassungsmäßigen Rechte durchzuführen.

Einen besonders bedrohlichen Charakter nahm der Conflict auf dem Reichstage des Jahres 1811 an, als es sich um Durchführung des Finanzpatents in den Ländern der ungarischen Krone handelte. (Vgl. den Artikel über Springers Geschichte Oesterreichs in Nr. 26. dieser Blätter.) Es ist zuzugeben, daß die ganze bedenkliche und gewaltsame Maßregel, von der man die Rettung vor völligem, finanziellem Ruin erwartete, erfolglos bleiben mußte, wenn es nicht gelang, ihr auch in Ungarn Geltung zu verschaffen. Es ließ sich aber andererseits voraussehen, daß der ungarische Reichstag einer Legalisirung der durch das Patent eingeführten Maßregeln sich widersetzen würde. Die finanzielle Selbständigkeit des Landes war den Ungarn ein überaus kostbares Kleinod, nicht nur weil sie die festeste Stütze der Landesverfassung war, sondern auch weil die verzweifelten österreichischen Finanzverhältnisse dringend mahnten, das Land von der die übrigen Provinzen bedrückenden Noth frei zu halten. Die Regierung ihrerseits mußte (es war dies für sie eine Lebensfrage) Alles daran setzen, um ihre Maßregeln auch für Ungarn durchzubringen. Da es ihr auf verfassungsmäßigem Wege nicht gelang, so entschloß sie sich zu einem Staatsstreich, löste den Reichstag auf und führte die Bestimmungen des Patentes provisorisch für Ungarn ein. Nach diesem Gewaltsschritt hielt die Regierung es für das Bequemste, sich dadurch Ruhe zu verschaffen, daß sie den Reichstag lange Zeit hindurch gar nicht einberief. Sie erreichte dadurch nur, daß die Opposition sich in den Comitaten Luft machte. Fast überall erklären die Comitatsversammlungen, die sich wiederum als die unerschütterliche Grundlage der Verfassung bewähren, daß sie die Subsidien an Naturalien und Rekruten nicht leisten würden, wenn es ihnen nicht auf gefegliche Weise durch den Reichstag

anbefohlen werde. Nach langem Widerstande sieht sich die Regierung, zum Theil (wie Springer ausführlich) aus Furcht vor den möglichen Folgen, welche die damaligen orientalischen Wirren auf Ungarn ausüben könnten, genöthigt, im Jahre 1825 den Reichstag einzuberufen. Auch die Verhandlungen mit diesem Reichstag vermochten nicht die wirkliche Lösung eines Conflictes herbeizuführen, der seiner Natur nach unlösbar war. Die Forderungen der Ungarn in Bezug auf die Folgen des Finanzpatentes waren staatsrechtlich völlig gerechtfertigt; ihre Annahme von Seiten der Regierung, die bereits seit vierzehn Jahren dahin gearbeitet hatte, die Grundsätze des Patentes durchzuführen, und dadurch eine Reihe von Thatfachen und Zuständen geschaffen hatte, die sich nicht wieder rückgängig machen ließen, war eine Unmöglichkeit. Es wiederholte sich die alte Erscheinung: die Opposition beharrte auf der Wahrung des Rechtsstandpunktes, die Regierung hielt die vollendete Thatfache aufrecht; der Reichstag seinerseits rächte sich dafür durch die äußerste Kargheit in der Abmessung der der Regierung zu bewilligenden Subsidien.

Der zähe Widerstand, den die Ungarn jedem verfassungswidrigen Schritte der Regierung entgegensezten, brachte, wie Springer trefflich darlegt, diese besonders auf den Antrieb des zum Kanzler ernannten Grafen Adam Radvizki, dahin, den Grundsatz festzuhalten, jede Verfassungsverletzung zu vermeiden, an dem Buchstaben der Verfassung streng festzuhalten, dagegen den Inhalt des politischen Bewußtseins zu untergraben und mit Hilfe der veralteten Verfassungsform das conservative Interesse zu fördern. Ungarn wollte nicht gegen die Bestimmungen der Verfassung unfrei werden, es sollte durch dieselben unfrei bleiben. (Springer.)

Sehen wir von den Gefahren ab, mit denen eine Politik des Trockenlegens schließlich immer die Regierung bedroht, die sie gegen einen Landtag in Anwendung bringt, so war der Plan für die nächste Zukunft nicht ungeschickt angelegt. Indessen hatte die Regierung bei demselben doch nicht genügend in Anschlag gebracht, daß die Verfassung bereits von einer andern Seite her in einigen ihrer Grundlagen bedroht war: im Lande selbst begann sich eine liberale Partei zu bilden, die auf nichts Anderes ausging, als die zahlreichen Privilegien der Aristokratie zu brechen. Eine Regierung, welche auf das Wohl des Landes bedacht gewesen wäre, würde ohne Zweifel die Leitung dieser Partei übernommen haben, mit ihrer Hilfe die nothwendigen Veränderungen in administrativer Beziehung durchgesetzt und sich bemüht haben, auf verfassungsmäßigem Wege das Land ohne Erschütterungen aus den halb mittelalterlichen Verhältnissen in Zustände hinüberzuleiten, die den modernen Staatsideen entsprechend wären. Indessen kam es dem wiener Cabinet gar nicht darauf an, Ungarn gut zu regieren, sondern vielmehr nur darauf, dasselbe, wie ein unterworfenenes Land, in möglichster Abhängigkeit von der Centralgewalt zu erhalten.

Als daher auf dem Operatenreichstage die liberalen Ideen so weit sich geltend machten, daß die Ständetafel Anträge auf eine freisinnige Lösung der Arbarialfrage stellte, schloß sich die Regierung den Magnaten an, die dies wichtige Werk zu verhindern oder wenigstens aufzuschieben suchten. Während früher die Klagen geläufig waren, daß die Stände durch ihre Hartnäckigkeit und ihren beschränkten Egoismus jeden Fortschritt, jede Verbesserung hinderten, trat die Regierung selbst dem Fortschritt entgegen, schwerlich ausschließlich aus dem Interesse der Stabilität, sondern auch wohl, um den Landtag zu hindern, sich ein so wichtiges Verdienst, wie die Lösung der Unterthänigkeitsfrage, um das Land zu erwerben. Die Folge dieses Verhaltens war eine Steigerung der Opposition. Als die Regierung in Rücksicht auf die allgemeine Weltlage dem Reichstage von 1847 mit liberaleren Anschauungen gegenübertrat, war es bereits zu spät. Die Gesetze von 1848 sind kaum mehr als eine bloße Reform der alten Verfassung anzusehen, sie stürzen dieselbe vielmehr in wichtigen Bestandtheilen um und begründen gewissermaßen eine neue Verfassung; sie haben jedoch, so gewaltsam die Veränderungen auch waren, mit Bewahrung der Rechtscontinuität den gesetzlichen Boden geschaffen, auf dem die heutigen Ansprüche Ungarns beruhen; ob ebenso fest, wie einst auf der alten Verfassung, das wird der Ausgang des gegenwärtigen ungarischen Verfassungskampfes lehren.

Von der größten Bedeutung für den gegenwärtigen Conflict sind besonders zwei Punkte in den Gesetzesartikeln von 1848, die Einsetzung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums und die Union der *partes adnexae* mit dem eigentlichen Ungarn.

Die äußerst verwickelte Frage der *partes adnexae* (um auf diesen Punkt hier näher einzugehen) ist bekanntlich nicht erst von neuerem Datum; sie spielt bereits seit längerer Zeit auf den Reichstagen eine Rolle. Es ist ganz bezeichnend für die eigenthümliche Zusammensetzung des österreichischen Staates, daß ein Theil desselben Ansprüche auf andere Theile erhebt, so daß im Innern des Staates sich ein Proceß vollzieht, der seine Analogie nur im völkerrechtlichen Verkehre der Staaten unter einander findet.

Es war von Alters her das Bestreben der Ungarn, das Band, welches zwischen ihnen und den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern bestand, möglichst fest zu ziehen, das der österreichischen Regierung, es möglichst zu lockern. Großen Anstoß erregte es in Ungarn, als unter Leopold dem Zweiten dies Bestreben zur Bildung einer illyrischen Kanzlei und einer siebenbürgischen Hofkanzlei führte. Das Verhältniß der *partes adnexae* zur ungarischen Krone bildete seitdem einen stehenden Artikel in den Beschwerdelisten der ungarischen Reichstage. So lange die Frage einen rein staatsrechtlichen Charakter hatte, konnten die Ungarn darauf rechnen, daß ihre Ansprüche in den betreffenden

zur ungarischen Krone gehörigen Landestheilen zwar keine Sympathien finden, aber doch auf keine entschiedenen Antipathien stoßen würden. Anders wurde es, als die Frage und zwar durch die Schuld der Ungarn selbst zur Nationalitätenfrage umschlug. So lange das Latein die officiële Landessprache war, war in dem wichtigsten, wenigstens augenfälligsten Punkte die Gleichberechtigung der auf ungarischem Boden wohnenden Nationalitäten gewahrt. Es war daher, wenn auch sehr erklärlich und in vielen Hinsichten gerechtfertigt, doch andererseits sehr bedenklich für die Ansprüche des Königreiches Ungarn, daß auf den Reichstagen, anfangs gemäßigt, bald mit stets gesteigertem Nachdruck, die Forderung auf Einführung der ungarischen Sprache als officiële Landessprache gestellt wurde. Noch im Jahre 1807 wies ein Deputirter den Antrag auf theilweise Einführung der ungarischen Sprache mit den Worten zurück: Ungarn gehört nicht einem einzigen Stamm an, sondern es ist ein Reich, in welchem alle christlichen Nationen ein Asyl und eine Heimath finden. Gewiß waren die Triumphe Ungarns in der Sprachenfrage ebensoviele Stöße gegen die alte Verfassung und die Integrität des ungarischen Königreiches, und es ist keine Frage, daß Ungarn nicht minder als Oestreich alle Ursache hatte, die Nationalitätenfrage so lange als möglich von der Tagesordnung fern zu halten. Als im Jahre 1847 der König zum ersten Male den Reichstag in magyarischer Sprache anredete, brauste das Land in Jubel und Freude auf; man bedachte nicht, daß der Sieg der Magyaren in der Nationalitätenfrage Oestreich die schärfste Waffe gegen Ungarn in die Hand gab, eine Waffe, die es mit gewohnter diplomatischer Geschicklichkeit benützt hat. So lange die Krone des heiligen Stephan den polyglotten Bau des ungarischen Reiches als lebendiges Sinnbild überragte, so lange nicht nur alle christlichen Bekenntnisse, sondern auch die verschiedensten Nationalitäten unter ihrem Schatten sicher wohnten, konnten die Versuche Oestreichs, Ungarn durch Loslösung der heterogenen Theile zu schwächen und durch Aufreizung der Nationalitäten gegen einander die stärkste derselben, die magyarische, zu demüthigen, keinen entscheidenden Erfolg haben. Nach Abtretung der Landestheile, aus welchen das Königreich Illyrien von Napoleon gebildet wurde, bittet das agramer Comitatz, dieselben; falls sie wieder an Oestreich kämen, abermals Ungarn einzuverleiben. Auf dem Reichstage von 1825 dagegen finden wir die Ablegaten Croatiens und die Vertreter slavischer Bezirke bereits in Opposition gegen die Ansprüche Ungarns in der Sprachenfrage. Dennoch war vor 1848, trotz des immer schroffer hervortretenden magyarischen Standpunktes, das Streben der verschiedenen Theile des ungarischen Reiches nach Einigung im Zunehmen und zwar durch die Schuld der Regierung selbst, die einerseits, was meist verkannt wird, gestiftentlich auf die Isolirung Ungarns im Gesamtstaatsverbande hinarbeitete, andererseits durch Unterdrückung der verfassungsmäßigen Rechte in den ungarischen Nebenländern

in diesen den Wunsch nach engerer Verbindung mit dem Hauptlande regemachte. Was den ersten Punkt betrifft, so verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, daß auf dem im Jahre 1832 eröffneten Operatenreichstage von ungarischer Seite der Versuch einer Annäherung an die Erbländer ausging. Der Reichstag empfahl den Zusammentritt einer ungarischen Reichsdeputation, mit der Vollmacht, die Zollverhältnisse zu ordnen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil er einen Eingriff in die dem Kaiser in den Erbländern zustehende absolute Souveränität enthielt. Im Hinblick auf diese Thatsache sind die Ungarn doch wohl berechtigt, die alte Klage der Oesterreicher über ihre spröde Exklusivität der österreichischen Regierung zum Theil zurückzugeben. Was den zweiten Punkt betrifft, so tritt es besonders in Siebenbürgen klar hervor, wie die willkürliche Nichtachtung der Landesrechte von Seiten der wiener Regierung das Land Ungarn in die Arme trieb. Der seit 1809 endlich wieder im Jahre 1834 zusammenberufene Landtag drängte unter des leidenschaftlichen Nikolaus Wesselenyi Führung zu der Wiederherstellung der durch ein Diplom Leopolds des Ersten vom Jahre 1691 aufgehobenen engeren Verbindung mit Ungarn, und wohl nur die radicalen Extravaganzen der Actionspartei machten es der Regierung möglich, diesem Verlangen damals mit Erfolg entgegenzutreten. Im Jahre 1848 wurde die Vereinigung der partes adnexae mit Ungarn auf verfassungsmäßigem Wege hergestellt, die Herrschaft des magyarischen Elementes eingeführt, und damit war der österreichischen Monarchie, die auch ihrerseits, durch die Gewalt der Begebenheiten aus der langbewahrten Ruhe und der Versumpfung, in die sie versunken war, ausgerüttelt, alle Kräfte anstrengte, um sich zu einem Einheitsstaate zu entwickeln, der Krieg erklärt.

Ueberblicken wir noch einmal den Verlauf der ungarischen Verfassungskämpfe von dem Regierungsantritt Leopolds des Zweiten an bis zum Jahre 1848, so finden wir die Bestrebungen der Ungarn in erster Linie darauf gerichtet, ihre Verfassung unverfehrt aufrecht zu erhalten. In diesem Bestreben haben sie eine Kraft, eine Ausdauer, einen Patriotismus und eine Freiheitsliebe bewährt, die ihnen, was politische Tüchtigkeit betrifft, eine der ersten Stellen unter den Völkern Europas sichern. Erst spät, sehr allmählig und unter zähem Widerstand der altconservativen Partei, macht sich die Tendenz geltend, die Verfassung so weit umzugestalten, daß sie den modernen Verhältnissen entspreche und die Möglichkeit eines socialen und politischen Fortschritts gewähre. Auch in diesen Bemühungen wird die Nation, inmitten der leidenschaftlichsten Aufregung, lange Zeit hindurch von einer Besonnenheit, einem traditionellen Takte geleitet, der um so größere Bewunderung verdient, wenn man bedenkt, daß bei der feindlichen Stellung, welche die Regierungsgewalt dem ganzen Lande gegenüber einnahm, der in der Nation lebendige politische Sinn der einzige Regulator der populären Leidenschaften war. Erst in Folge der Aufregung, die im Jahre 1847

den halben Continent ergriff, nahm dies Bestreben einen stürmischen Verlauf und führte unerwartet rasch zu dem gewünschten Ziele. Aber durch Einführung des constitutionellen Systems mit einer den neuesten Verfassungen entnommenen Ministerverantwortlichkeit, legte man den Grund zu einem noch ungelösten Conflict mit dem Gesamtstaate, durch das Geltendmachen des exclusiv magyarischen Standpunktes führte man Oestreich eine Reihe Verbündeter zu, die bisher mehr auf Seiten Ungarns als Oestreichs gestanden hatten. Je entschiedener das Bestreben Ungarns war, sich in einen constitutionellen, streng concentrirten Einheitsstaat umzuwandeln, je energischer infolge dessen die magyarische Nationalität dahin arbeitete, die übrigen auf dem Boden des ungarischen Reiches lebenden Nationen sich zu unterwerfen und somit eine nationale Verschmelzung derselben mit dem magyarischen Element anzubahnen, um so dringlicher trat an Oestreich die Aufgabe, dasselbe Experiment für den Gesamtstaat durchzuführen. Oestreich mußte die Einheit, wie Ungarn sie für seinen Bereich wollte, verhindern und, soweit sie sich bereits vollzogen hatte, zertümmern, um aus den Bruchstücken einen einheitlichen Gesamtstaat herzustellen; als Mittel zu diesem Ziele hatte es die Nationalitätenfrage, die von Ungarn mit schneidender Schärfe in den Vordergrund gestellt war, gegen Ungarn zu kehren. Mit der altungarischen Verfassung hatte man sich abfinden können, die neuungarische Constitution mußte man, da die östreichische Routine zu geistlos war, um die Fülle von Geist und Kraft, die in der ungarischen Nation mit unerschütterlicher Zähigkeit wirkt, zu Zielen zu lenken, die dem Wohle des Gesamtstaates entsprechen, um jeden Preis bekämpfen; um das lockere Gefüge der Monarchie zu erhalten, mußte man Alles daran setzen, einen Staatskörper zu vernichten, der mit eigenen Kräften, in stetiger Entwicklung, aus den Zuständen des Mittelalters zu den Staatsideen der Gegenwart sich emporgearbeitet hat. Die Besprechung der neuesten Phase dieses Conflictes, bleibe dem nächsten Schreiben vorbehalten.

3.